

Beitrittserklärung

Verband swiss export

Firma

Strasse/Nr.

Name

Postfach/Nr.

Vorname

PLZ

Ort

Funktion

Telefon

E-Mail

Fax

Internetseite

Anzahl Mitarbeitende

Produkte

Kurzporträt Firma

Wir erklären hiermit unseren Beitritt zum Verband swiss export. Die Statuten haben wir zur Kenntnis genommen. Der Beitritt muss statuten-gemäss noch vom Vorstand genehmigt werden. Der Firmenmitgliederbeitrag pro Jahr beträgt CHF 1400.– und der Jahresbeitrag für die Einzelmitgliedschaft CHF 350.–. Bitte gewünschte Mitgliedschaft ankreuzen:

Firmenmitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Bitte senden Sie diese Beitrittserklärung im Original an:

swiss export
Verband/Association
Staffelstrasse 8
CH-8045 Zürich

Statuten

des Verbandes swiss export

§1

I. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband bezweckt, vor allem kleinere und mittlere schweizerische Unternehmungen in ihrer Exporttätigkeit zu unterstützen sowie die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Kooperation) zwischen solchen Firmen anzuregen, zu vermitteln und zu realisieren.

§2

II. Verbandszweck

Der Verband sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- die Pflege von Beziehungen zu Institutionen, Vereinigungen und Organisationen öffentlicher und privater Natur, die Wirtschafts- und/oder Exportförderung betreiben;
- die Beurteilung der anfallenden Probleme und Aufgaben und die Erarbeitung von zweckmässigen Lösungen in entsprechenden Arbeitsgruppen, die sich aus Mitgliedern und/oder zugezogenen Spezialisten zusammensetzen;
- die Beschaffung und Erteilung von zweckdienlichen Informationen.

§3

Der Verband sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- die Pflege von Beziehungen zu Institutionen, Vereinigungen und Organisationen öffentlicher und privater Natur, die Wirtschafts- und/oder Exportförderung betreiben;
- die Beurteilung der anfallenden Probleme und Aufgaben und die Erarbeitung von zweckmässigen Lösungen in entsprechenden Arbeitsgruppen, die sich aus Mitgliedern und/oder zugezogenen Spezialisten zusammensetzen;
- die Beschaffung und Erteilung von zweckdienlichen Informationen.

§4

III. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder für Spezialaktionen.

§5

IV. Mitglieder

Mitglied des Verbandes kann jede in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässige Unternehmung werden, die sich zu den Zielsetzungen des Verbandes bekennt. Jede Mitgliedsfirma hat, unabhängig von ihrer Grösse, eine Stimme.

§6

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einer eventuellen Ablehnung der Aufnahme hat der Gesuchsteller Rekursrecht an die Generalversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten des Verbandes swiss export. Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis jeweils 30. September erklärt werden. Eine Kündigung ist erstmals per Ende des dem Eintritt folgenden Jahres möglich.

§7

V. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der Ausschuss;
- die Revisionsstelle.

§8

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ordentlicherweise findet die Generalversammlung einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

§9

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn wenigstens zehn Prozent der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche als ausserordentliche direkt anschliessend abgehalten wird, gilt die Prozentklausel nicht mehr.

Die Stellvertretung an der Generalversammlung durch eine andere Mitgliedsfirma ist nicht zulässig.

Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 75% aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die schriftliche Zustimmung von mindestens 75% aller Mitgliedsfirmen ist nötig für:

- die Auflösung des Verbandes und die Verteilung eines allfälligen Vermögens;
- die Fusion mit einem anderen Verband.

§10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird von einem vom Vorstand bestellten Protokollführer geführt.

§11

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsfüh-

den Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§12

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern schriftlich durchgegeben werden, spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

§13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils für ein oder mehrere Ressorts zuständig.

§14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens drei Tage vorher. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Behandlung eines Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt.

§15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung oder die Delegation der Geschäftsführung des Verbandes zu.
- Vollziehung der Verbandsbeschlüsse.
- Einberufung der Generalversammlung.
- Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Verbandstätigkeit im Rahmen der Statuten und Verbandsbeschlüsse.
- Entscheidung über die Anhebung und Abwehr von Prozessen und den Abschluss von Vergleichs.
- Ausarbeitung aller für die Tätigkeit des Verbandes erforderlichen Unterlagen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Aufstellung eines Jahresbudgets.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsleiter des Verbandes.

§16

Der Ausschuss

Der Ausschuss konstituiert sich aus den Reihen des Vorstandes und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Geschäfte an den Ausschuss delegieren.

§17

Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt ein anerkanntes Treuhandbüro als Revisionsstelle des Verbandes.

§18

VI. Rechnungsabschluss und Haftung

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen.

§19

VII. Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten oder anderen Richtlinien werden endgültig im Rahmen des Mini-Trial-Verfahrens der Zürcher Handelskammer entschieden.

§20

VIII. Gültigkeit

Diese Statuten treten am 6. Mai 2004 in Kraft und ersetzen die von der Generalversammlung per 1. Januar 1988 angenommenen Statuten.